

BStGer BG.2014.22 vom 3. September 2014

Bundesstrafgericht, 2014-09-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2014.22

FR: TPF BG.2014.22 du 3 septembre 2014

IT: TPF BG.2014.22 del 3 settembre 2014

Regeste

Gerichtsstandskonflikt (Art. 40 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Die Eintretensvoraussetzungen (durchgeführter Meinungs- austausch zwi- schen den involvierten Kantonen und zuständigen Behörden, Frist und Form, vgl. Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2014.7 vom 21. März 2014, E. 1) sind vorliegend erfüllt und geben zu keinen Bemerkungen Anlass.

E. 2.1

Strittig ist, ob das Unterlassen der Buchführung am Ort der Konkurseröff- nung zu verfolgen sei oder ob vorliegend dort nur ein rein fiktiver Ge- schäftssitz bestehe. Weiter ist strittig, ob diesfalls unter der Schweizeri- schen Strafprozessordnung BGE 118 IV 296 zu folgen sei, der einen Ge- richtsstand am Ort der tatsächlichen Geschäftstätigkeit vorsieht (act. 1 S. 4 f.; Urk. 7/4 Ablehnung des Kantons Zürich vom 5. August 2014, S. 1 f.).

E. 2.2

Die Beschwerdekammer wendete verschiedentlich die bisherige Praxis zum Gerichtsstand bei Konkursdelikten auch unter der Schweizerischen Strafprozessordnung an und zwar unter dem Gesichtspunkt, ob ein Abwei- chen vom gesetzlichen Gerichtsstand des Art. 36 Abs. 2 StPO angezeigt sei (TPF 2011 178 E. 3.3; Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.5 vom 1. Juni 2011, E. 2.1). BGE 118 IV 296 E. 3d räumt dem Ort der tatsächlichen Geschäftstätigkeit den Vorrang ein gegenüber dem Konkursort mit fiktiver Geschäftstätigkeit. Fiktiv ist sie namentlich dann nicht, wenn (BGE 118 IV 296 E. 3c, 107 IV 75 E. 2) ■ sich die Akten, auf die die Untersuchung zurückgreifen muss, am Ort der Konkurseröffnung befinden, ■ die in der Untersuchung zu befragenden Zeugen am Konkursort oder in dessen Nähe wohnen und ■ von der Konkursverwaltung für das Strafverfahren allenfalls wichtige Auf- schlüsse zu erhalten sind. Wenn diese Elemente der Zweckmässigkeit fehlen, ist auf den Ort der tat- sächlichen Geschäftstätigkeit abzustellen (BGE 118 IV 296 E. 3c, 106 IV 31 E. 4b, Beschluss des Bundesstrafgerichts BG.2011.5 vom 1. Juni 2011, E. 3.1/3.2). Dieser läge vorliegend im Kanton Zürich.

E. 2.3

Vorliegend ist eine Strafverfolgung am Konkursort nach den dargestellten Kriterien zweckmässig. A. GmbH führte keine Buchhaltung. Unterlagen be- finden sich, wenn überhaupt, beim Zuger Steueramt (Urk. 1/1/3; 1/1/5; 1/1/8; 2/1 S. 7, 10 f.). Sodann erstattete die Konkursverwaltung Strafanzei- ge und kann unter Umständen erforderliche Aufschlüsse geben. Der Wohnort der Beschuldigten ist schliesslich für die Frage der Zweckmässig- keit

nicht in erster Linie massgebend. Ein ausnahmsweises Abweichen vom ordentlichen Gerichtsstand des Art. 36 StPO ist insgesamt nicht angezeigt.

E. 3

Damit ist der Kanton Zug berechtigt und verpflichtet, die strafbaren Handlungen, welche Gegenstand des staatsanwaltschaftlichen Meinungsaustausches sind (obige Erwägung lit. B), zu verfolgen und zu beurteilen.

E. 4

Es sind keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.